



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Finanzamt Hamburg-Nord

Finanzamt Hamburg-Nord Postfach 60 07 07 D-22207 Hamburg

Borsteler Chaussee 45  
D-22453 Hamburg

Frau  
Claudia Greibke  
-Steuerberaterin-  
Arndtstr. 16  
22085 Hamburg

Zentrale: 040 428 70 70  
Durchwahl: 040 428 06 - 475  
Telefax: 040 428 06 - 220

Bearbeiter(in): Herr Maaßen  
Zimmer: 211

E-Mail: FAHamburgNord@finanzamt.hamburg.de

EINGANG   
- 9. Sep. 2009  
WP/StB Greibke

Bei Antwort bitte angeben

Aktenzeichen: 17 / 415 / 01313

ID-Nummer:

Hamburg, den 08. SEP 2009

### Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2008

WP/StB Greibke	Datum	Zeichen	FB.Nr.
Geprüft	10.9.09	J	131
i.O.	10.9.09	J	
Einspruch			
ändern Bescheid-Nr.			Termin
AdV/Stundung			2.10.09
Fristaustrag	10.9.09	Sei	

#### A. Feststellungen

Die Körperschaft **Stiftung GEKKO**

ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

#### B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist beim oben benannten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

**Sprechstunden**  
Informations- und Annahmestelle  
Mo, Mi 8-14 Uhr, Di 7-14 Uhr,  
Do 8-18 Uhr, Fr 8-12 Uhr;  
Vereine / Stiftungen  
Mo, Mi u. Fr. 8 - 12 Uhr  
ansonsten nach Vereinbarung

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
Bahn: U 1 (Lattenkamp)  
Bus: 114 (Rosenbrook)

**Konto der Steuerkasse Hamburg**  
Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung Hamburg  
(BLZ 200 000 00) Nr. 200 015 30  
**für Auslandsüberweisungen**  
IBAN: DE03 2000 0000 0020 0015 30  
BIC: MARKDEF1200  
Zahlen Sie bitte **nur** durch Überweisung!

08. SEP. 2009

### C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2013 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

### D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

### E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Stiftung fördert

folgende gemeinnützige Zwecke:

**Wissenschaft und Forschung,  
Volks- und Berufsbildung,  
Umweltschutz,  
Tierschutz,  
Verbraucherberatung und -beratung,  
Tier- und Pflanzenzucht**

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 1, 7, 8, 14, 16, 23 AO).

#### Behandlung der Spenden

Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

#### Hinweise:

*Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).*

*In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.*

08. SEP. 2006

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.



Steuernummer

17 / 415 / 01313

---

Name

Stiftung GEKKO

---

## Anlage zum Freistellungsbescheid zur Körperschaft- und Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2008

### Weitere Begründung und Nebenbestimmungen

- Zukünftig sind die Angaben zu den Mittelverwendungen durch die *Zuwendungsbescheinigungen* der Empfänger im **Original** zu ergänzen. Die Empfänger müssen selbst gemeinnützig tätig sein.